

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Nichtraucher- schutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Mecklenburg-Vorpommern nahm sich als eines der ersten Bundesländer des Schutzes der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor Passivrauch an. Am 12. Juli 2007 wurde das Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 239) erlassen und trat am 1. August 2007 in Kraft. Das Gesetz enthält weitreichende Regelungen zum Schutz vor Passivrauch unter anderem in Gebäuden von Behörden, Schulen, Gaststätten, Sport- und Kultureinrichtungen, Krankenhäusern oder Hochschulen.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte in seinem Urteil vom 30. Juli 2008 - 1 BvR 3262/07 -, dass statt einem strikten Rauchverbot in Gaststätten auch eine weniger strenge Ausgestaltung des Rauchverbots als mögliches Mittel zur Erreichung des Gesundheitsschutzzweckes dienen kann. Als Reaktion auf dieses Urteil und zur Konkretisierung einiger Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wurde am 17. Dezember 2009 das Erste Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 738) verabschiedet und eine Befristung bis zum 31. Juli 2014 vorgesehen.

Zur Erstellung eines Prüfberichtes nach § 3 Absatz 6 Nummer 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (GGO II) wurden zur Fortschreibung des Gesetzes ausgewählte Institutionen und Verbände des Landes angeschrieben und zu ihren aktuellen Erfahrungen und Problemen mit der Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes befragt.

Dazu zählten neben den Ressorts der Landesregierung:

- der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern,
- der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern,
- die amtsverwaltenden Gemeinden des Landes,
- der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA, Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern),
- der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord,
- die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern,
- die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern,
- der Landessportbund,
- der DJH-Landesverband,
- der Landesverband der Schullandheime Mecklenburg-Vorpommern,
- das Aktionsbündnis „M-V - Rauchfrei“,
- die Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung (LAKOST e. V.) sowie
- die Landesstelle für Suchtfragen Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LSMV).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich das Gesetz in der gegenwärtigen Form bewährt hat. Es dient dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Gäste Mecklenburg-Vorpommerns. Eine Entfristung des Nichtraucherchutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der gegenwärtigen Form wird ausdrücklich empfohlen. Änderungen zur Erhöhung der Wirksamkeit oder der Wirtschaftlichkeit des Nichtraucherchutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind nicht erforderlich.

B Lösung

Erlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Nichtraucherchutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, das die unbefristete und inhaltlich unveränderte Fortgeltung des Nichtraucherchutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorsieht.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Um weiterhin die Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens in bewährter Weise zu schützen, ist das unbefristete Fortgelten des Nichtraucherchutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erforderlich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugaufwand

Keiner. Es soll lediglich geltendes Recht unverändert fortgelten. Etwaige Kosten für die Ahndung von Gesetzesverstößen sind über Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren auszugleichen.

F Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft werden nicht erwartet. Die sozialen Sicherungssysteme werden langfristig entlastet, da die Eindämmung des Passivrauchens für zahlreiche schwerwiegende Krankheitsbilder das Risiko einer Erkrankung vermindert.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 29. April 2014

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf Zweiten Gesetzes zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 29. April 2014 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Lorenz Caffier

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Absatz 1 des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 239), das durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 738) geändert worden ist, werden die Wörter „und am 31. Juli 2014 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern dient der Entfristung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Dieses wurde am 12. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 239) zunächst mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Juli 2012 erlassen. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 738) erfolgte eine Verlängerung der Geltungsdauer des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Juli 2014.

Da sich das Gesetz, wie der beiliegende Prüfbericht zeigt, bewährt hat, soll es künftig unbefristet fortgelten. Es dient dem Gesundheitsschutz für die Bevölkerung und die Gäste des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vereinfachungen der geltenden Rechtslage oder Änderungen des Vollzugs sind nicht notwendig. Gleiches gilt für die Einführung oder Änderung von Mitwirkungspflichten oder Zuständigkeiten.

Die voraussichtlichen Gesetzesfolgen sind im Prüfbericht anhand des Umsetzungsstandes und der Angaben zur Akzeptanz des Gesetzes dargelegt. Notwendige Änderungen zur Erhöhung der Wirksamkeit oder der Wirtschaftlichkeit des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern haben sich daraus nicht ergeben.

Es ist erwiesen, dass Prävention nur wirken kann, wenn auch die gesellschaftlichen Verhältnisse auf die Präventionsbotschaft ausgerichtet sind. Das Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern schränkt die Rauchgelegenheiten im öffentlichen Raum ein und schafft dadurch eine spürbar gesündere Atmosphäre für alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Gäste des Landes.

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen sind durch das Gesetz nicht zu erwarten, da das Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern unverändert fortgelten soll und insbesondere keine neuen konnexen Aufgaben auf die Kommunen übertragen werden sollen. Auch Kosten für die Wirtschaft sind insgesamt nicht zu erwarten. Für die sozialen Sicherungssysteme sind langfristig eher Entlastungen zu erwarten, da die weitere Eindämmung des Passivrauchens das Risiko einer Erkrankung für zahlreiche schwerwiegende Erkrankungen vermindert.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit dieser Regelung werden die das Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern befristenden Wörter gestrichen, sodass das Gesetz unbefristet fortgelten kann.

Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Verkündung und vor dem 31. Juli 2014 gewährleistet die Fortgeltung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.